

Satzung vom 04.02.2012

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hammelwarder Schützenverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Brake und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Brake eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des Brauchtums.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Ziele“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Brake (Unterweser), da diese Eigentümerin des Grundstücks ist, auf dem das Vereinshaus steht. Sie hat es wieder ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Außerordentliche aktive Mitglieder sind
 - a) Studenten, Auszubildende und arbeitslose Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben des Vereins fördern, aber keinen Schießsport betreiben.
4. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 11 dieser Satzung.

§ 9 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, sowie 2 weiteren Mitgliedern, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss kann auch von jedem Mitglied über den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gestellt werden.

2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,

c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,

d) gröbliche Verstöße gegen die Vereinskameradschaft,

e) Nichtzahlung des Beitrages trotz vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung.

3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief schriftlich mitzuteilen.

5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

6. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentlichen Rechtsweg nicht zu.

§ 10 Beitrag

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitglieder und passiven Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

2. Die Höhe und der Zeitpunkt des Beitrages sowie die Höhe der ermäßigten Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie gemäß § 9 Abs. 2 e) ausgeschlossen werden.

4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und/oder um das Schützenwesen allgemein werden vom Vorstand beantragt:

- a) die Ehrennadel des Schützenbundes Wesermarsch
- b) die möglichen Auszeichnungen des Deutschen Schützenbundes, des Nordwestdeutschen Schützenbundes und des Oldenburger Schützenbundes.

2. Die Verleihung der Auszeichnungen wird vom Vorstand beschlossen und zu besonderen Anlässen vollzogen.

3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

4. Die Ehrennadeln des Deutschen Schützenbundes für 25-jährige bzw. 40-jährige oder noch längere Mitgliedschaft werden jährlich beantragt und verliehen. Die Ehrung soll nach Möglichkeit anlässlich des Schützenfestes vorgenommen werden.

§ 12 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (im weiteren „Vorstand“ genannt) besteht aus:

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| a) 1. Vorsitzenden | g) stellv. Vereinssportleiter |
| b) 2. Vorsitzenden | h) Damensportleiter |
| c) Schatzmeister | i) Jugendsportleiter |
| d) stellv. Schatzmeister | j) Bogensportleiter |
| e) Schriftführer | k) Schützenhausverwalter |
| f) Vereinssportleiter | l) stellv. Schützenhausverwalter |

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder auf Antrag kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Stimmabgabe durch Handzeichen erfolgen.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus oder ein Vorstandsmitglied kann wegen andauernder Krankheit sein Vorstandsamt länger als drei Monate nicht ausüben, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen oder eventuellen außerordentlichen Mitgliederversammlung einen

Nachfolger einzusetzen.

5. Die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand muss so erfolgen, dass in jedem Jahr ein Drittel des Vorstandes neu gewählt wird.

Die Reihenfolge der zu wählenden Vorstandsmitglieder:

- 1. Jahr: 1. Vorsitzender; Damensportleiter; Bogensportleiter, stellv. Schatzmeister
- 2. Jahr: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Schützenhausverwalter, stellv. Vereinssportleiter
- 3. Jahr: Schatzmeister, Vereinssportleiter, Jugendsportleiter, stellv. Schützenhausverwalter

§ 14 Geschäftsbereich des geschäftsführenden Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Innerhalb des Vereins übernimmt der 2. Vorsitzende die Vereinsführung nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Bei Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter den Namen des Vereins die Unterschriften des 1. und 2. Vorsitzenden sowie die Unterschrift des Schatzmeisters erforderlich.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes dient der erweiterte Vorstand.

2. Dieser besteht aus:

- a) den in § 13 genannten Mitgliedern
- b) dem Festausschussvorsitzenden
- c) dem stellvertretenden Festausschussvorsitzenden
- d) dem Hauptmann
- e) 2 Beisitzern. Sollte die Damengruppe von einem Mann geleitet werden, so muss ein Beisitzer eine Frau sein.
- f) dem Jugendsprecher
- g) dem Pressewart. Das Amt des Pressewartes kann auch in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

3. Der erweiterte Vorstand (die Punkte b bis g) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die übrigen Bestimmungen des § 13 finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen, ansonsten ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es die Vereinslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Monat, möglichst am 1. Mittwoch im Monat.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
3. Die unter § 13 Abs. 1 Buchstabe d), g) oder l) genannten Vorstandsmitglieder sind in einer Vorstandssitzung nur stimmberechtigt, wenn die unter Buchstabe c), f) oder k) genannten Vorstandsmitglieder nicht anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 6 Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen, ansonsten gelten hier die Vorschriften der Absätze 1 – 3.
6. Der Vorstand kann Mitglieder bzw. andere Personen zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte hinzuziehen. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 17 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins zu erledigen und hat das Vereinsvermögen zu verwalten.
2. Er hat nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine Revision der Kasse und der vom Schatzmeister geführten Bücher vorzunehmen. Er ist auch berechtigt, bei etwa vorkommenden Unregelmäßigkeiten die Bücher und die Kasse dem Kassenwart abzunehmen und denselben von seinem Posten zu entlassen.

§ 18 Schützenhausverwalter

1. Der Schützenhausverwalter ist mit der Verwaltung des Vereinshauses beauftragt.
2. Er führt über sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände ein Inventarverzeichnis, dieses ist ständig zu ergänzen und fortzuführen. Darüber hinaus ist ein Kassenbuch zu führen in das alle Einnahmen und Ausgaben einzutragen sind. Das Inventarverzeichnis und das Kassenbuch werden durch die Kassenprüfer jährlich überprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht festzuhalten.

§ 19 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen.
2. Die Protokolle müssen jeweils bei der nächsten Sitzung bzw. Versammlung verlesen und genehmigt werden.
3. Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer, die Protokolle der Vorstandssitzung vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 20 Sportleiter

1. Der Sportleiter hat die Leitung des gesamten Schießbetriebes des Vereins. Zu seiner Unterstützung werden die Spartenleiter gemäß § 13 gewählt.
2. Die gewählten Spartenleiter – Damensportleiter; Jugendsportleiter; Bogensportleiter – führen nach Ansprache mit dem Sportleiter ihre Sparten und vertreten deren Interessen gegenüber dem Vorstand.
3. Der Sportleiter und die Spartenleiter führen zum Betrieb der einzelnen Abteilungen jeweils eigene Schießkassen. Diese sind durch die Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Prüfbericht festzuhalten.

§ 21 Jugendsprecher

1. Der Jugendsprecher wird gemäß der Jugendordnung des Vereins von allen Schülern, Jugendlichen und Junioren gewählt.
2. Er vertritt nach Absprache mit dem Jugendsportleiter gemeinsam mit ihm die Interessen der Jugend im Verein.

§ 22 Festausschussvorsitz

1. Der Festausschussvorsitzende ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Verein außerhalb des Vereinshauses veranstalteten Festlichkeiten verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand soll er die jeweiligen Veranstaltungen festlegen und bekannt geben sowie leiten.

§ 23 Beisitzer

1. Zwei Beisitzer wirken im erweiterten Vorstand mit. Ihre Aufgaben legt der Vorstand fest.

§ 24 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) besteht aus den anwesenden Mitgliedern stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Vierteljahr des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Sie muss mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin erfolgt sein und die Tagesordnung enthalten.
4. Die Leitung der Versammlung liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung.

§ 25 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme u. Genehmigung der Geschäfts- u. Kassenberichte über das vergangene Jahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer

- d) Genehmigung von Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) Verschiedenes

§ 26 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und mindestens vier weitere Vorstandsmitgliedern, wenigstens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich - siehe §§ 32, 33.

3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

Wahlen müssen stets geheim erfolgen durchgeführt werden – Ausnahme sie § 13.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einladung hierzu kann schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die in Brake erscheint, erfolgen. Sie hat spätestens 4 Tage vorher zu erfolgen.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einer Mitgliederversammlung einberufen.
4. Ansonsten finden die Vorschriften des § 26 Anwendung.

§ 28 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Kassenführung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand von dem jeweiligen Ergebnis Kenntnis und erstatten der Versammlung einen Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und einer von beiden Kassenprüfern scheidet jährlich aus.

Wiederwahl ist zulässig nach einer Pause von 3 Jahren.

§ 29 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zur Beratung des Vorstandes und Unterstützung des Vereinsgeschehens Ausschüsse zu wählen, insbesondere:

- a) Festausschuss
- b) Sportausschüsse

2. Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Ansonsten wird gemäß § 26 verfahren.

§ 30 Festausschuss

1. Der Festausschuss besteht aus dem Festausschussvorsitzenden und weiteren Mitgliedern.
2. Er setzt das Programm für die Vereinsfestlichkeiten fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen vor und leitet sie.
3. Aus der Mitte des Festausschusses ist ein Platzmeister zu wählen, welcher für den Aufbau des Festplatzes anlässlich des Schützenfestes verantwortlich ist.

§ 31 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss unterstützt die jeweiligen Sportleiter bei der Durchführung und Vorbereitung von sportlichen Veranstaltungen sowie beim Schießbetrieb.

§ 32 Auflösung des Vereins

1. Aufgelöst werden kann der Verein nur wenn in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen jedes mal dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür entschieden haben.
2. Vereinsvermögen ist das Vermögen, welches sich aus der Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva ergibt.

§ 33 Veräußerung des Vereinshauses

1. Eine Veräußerung des Vereinshauses kann nur nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 erfolgen.

§ 34 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

26919 Brake, den 04. Februar 2012

1.Vorsitzender:

2.Vorsitzender:

Schatzmeister:

Holger Meyer

Olaf Meyer

Helmut Würdemann